

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Weiterbildenden Studiengang  
„Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium  
an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg  
mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)**

vom 7. Juli 2010, geändert am 13. April 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2010 die vom Hochschulsenat am 7. Juli 2010 aufgrund von § 85 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 Seite 171, 2010 Seite 473) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

<b>I. Allgemeines zum Studium</b>	<b>S. 1-3</b>
<b>II. Zulassung zum Studium</b>	<b>S. 3-4</b>
<b>III. Allgemeine Studienbestimmungen</b>	<b>S. 4-7</b>
<b>IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen</b>	<b>S. 7-14</b>
<b>V. Master-Prüfung</b>	<b>S. 14-19</b>
<b>VI. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>S. 19</b>

## **I. Allgemeines zum Studium**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Weiterbildenden Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) (fortan: Master-Studiengang) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (fortan: Hochschule).

Die Fachgruppe „Kultur- und Medienmanagement“ führt die Bezeichnung „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ und ist dem Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge - (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule zugeordnet. Der Master-Studiengang ist inhaltlich und organisatorisch im Institut für Kultur- und Medienmanagement angesiedelt.

## § 2 Ziele

Das Master-Studium im Kultur- und Medienmanagement wendet sich an Interessenten, die im Kultur- und Medienbereich tätig sind und die eine leitende Funktion in Einrichtungen bzw. im Rahmen von Projekten der Bereiche Kultur und/oder Medien einnehmen möchten. Struktur und Inhalte des Weiterbildenden Studiums sind in allen Aspekten darauf ausgelegt, die Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrungen zu befähigen, Verantwortung auf höherer Führungsebene zu übernehmen.

Der Fokus des Studiengangs liegt auf der strategischen Ausrichtung und Gestaltung von Projekten, Organisationen und Institutionen. Durch den Studiengang soll die Fähigkeit zur strategischen und umfeldorientierten Ausrichtung von Projekten, Institutionen und Ideen unter Berücksichtigung eines sich im permanenten Wandel befindlichen Arbeitsbereiches gestärkt werden. Die Studierenden sollen die Kompetenz erlangen, strategische Entscheidungen treffen und das organisatorische Umfeld aktiv mitgestalten zu können, um auch mit einer umfangreichen Verantwortung ausgestattet eigenverantwortlich arbeiten und Mitarbeiter führen zu können.

Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse auf hohem wissenschaftlichen Niveau verarbeiten und vermitteln zu können. Das Studium soll die berufliche Weiterentwicklung auf eine höhere Managementebene ermöglichen bzw. Optionen zur Promotion eröffnen.

## § 3 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte des Master-Studienganges orientieren sich an theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus dem Bereich Kultur- und Medienmanagement. Dazu zählen insbesondere

- a. Funktionen im gehobenen Management u.a. in den Bereichen klassische und populäre Musik | Sprech-, Musik- und Tanztheater | Bildende Kunst, z.B. Museumsmanagement | Literatur, z.B. Verlagsmanagement | Angewandte Künste | Printmedien | audiovisuelle Medien | Neue Medien | Stiftungsmanagement,
- b. das Veranstaltungs- und Projektmanagement im Kultur- und Medienbereich,
- c. das Fundraising und Sponsoring,
- d. die nationale und internationale Kultur- und Medienpolitik,
- e. Kommunikation und Mitarbeiterführung.

(2) Die Vermittlung der Erfordernisse erfolgt über Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe aus folgenden Bereichen:

- a. Modulelement „Wirtschaft und Recht“: Es werden ökonomische und juristische Kenntnisse bezogen auf den Bereich Kultur- und Medienmanagement vermittelt.
- b. Modulelement „Politik und Gesellschaft“: Es werden Kenntnis und kritisches Durchdringen der vielfältigen und politischen Bedingungsbeziehungen ausgebildet.

- c. Modulelement „Führung und Organisation“: Es werden Felder organisationaler, persönlicher und personeller Beziehungen im Kultur- und Medienbereich aufgezeigt.
- d. Modulelement „Kulturelle und Medien-Kompetenz“: Die Studierenden erhalten einen systematischen Überblick und gleichzeitig einen detaillierten Einblick in die spezifischen Profile unterschiedlicher Kultur- und Medienbereich. Es werden zudem berufspraktische Eignungen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt.

Die Vermittlung der Erfordernisse wird ergänzt durch die Gegenüberstellung von öffentlich-rechtlichen und privaten Anforderungen, von Einzel- und Kollektivstrukturen sowie von gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Aspekten.

(3) Das Studium vermittelt vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung von kultur- und medienrelevanten Prozessen und Organisationen, der strategischen Ausrichtung von Konzepten und Ideen sowie der Formung von Führungskompetenz.

(4) Die zentralen Studienelemente im Fernstudium sind

- a. **Studienbriefe**, die im Fernstudium die Vorlesungen eines Präsenzstudiums ersetzen und vorrangig der Wissensvermittlung dienen. Das erforderliche Wissen und damit zentrale Inhalte des Master-Studiums werden durch gedrucktes Studienmaterial (Studienbriefe) vermittelt. Sie werden zur individuellen Bearbeitung bereitgestellt. Die Kurse vermitteln sowohl disziplinübergreifendes Grundlagenwissen als auch Wissen zu spezifischen Arbeitsbereichen des Kultur- und Medienmanagements sowie begleitend kultur- bzw. medienwissenschaftliches Hintergrundwissen. Jeder Studienbrief behandelt ein Thema abschließend, unterstützt durch ein umfassendes Spektrum an Übungsaufgaben. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über die intensive Bearbeitung der Studienbriefe hinaus die dort genannte weiterführende Literatur verwenden. Die Bearbeitung der Studienbriefe wird durch Klausuren geprüft.
- b. **Präsenzveranstaltungen** dienen als ein- bis zweitägige Seminare und Workshops vorrangig der Wissensanwendung. In ihnen wird das durch Studienbriefe vermittelte Wissen vertieft und Themen und Trend werden erörtert. Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung des Lehrstoffs, der gemeinsamen Erarbeitung von Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit kulturellen und medialen Praxisfeldern. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studierenden auf die Präsenzveranstaltungen vorbereiten; entsprechende Literatur- und weiterführende Hinweise geben die Dozentinnen und Dozenten. Die Studierenden erwerben begleitend zu Präsenzveranstaltungen Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten.

#### § 4 Aufnahme des Studiums

Das Studium im Master-Studiengang KMM kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag für einen Studienbeginn im Wintersemester ist jeweils bis 01. August, für einen Studienbeginn im Sommersemester

bis 01. Februar an die Geschäftsstelle zu richten.

## **§ 5 Studienabschluss, akademischer Grad**

- (1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

## **§ 6 Gebühren für das Studium**

Die Hochschule erhebt für die Teilnahme an dem Master-Studiengang KMM Gebühren. Näheres ist in der Gebührenordnung für Weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

## **II. Zulassung zum Studium**

### **§ 7 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium im Master-Studiengang ist berechtigt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt und die Eignung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat.
- (2) Nachzuweisen ist der Abschluss eines Hochschulstudiums bzw. eines ersten akademischen Grades sowie berufspraktische Erfahrung mit einem Umfang von mindestens 12 Monaten im Kultur- bzw. Medienbereich.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweise deutscher Sprachkenntnisse ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (z.B. Goethe Institut Mittelstufenprüfung bzw. ein Äquivalent).

### **§ 8 Einzureichende Unterlagen, Aufnahmeprüfungsverfahren**

- (1) Das Aufnahmeprüfungsverfahren dient der inhaltlichen Eignungsprüfung sowie der Ermittlung von Interessenlage, Reflexions- und Verbalisierungsvermögen der Bewerberinnen

und Bewerber.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Deren Mitglieder werden vom Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement bestimmt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten des Master-Studiengangs sowie höchstens zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Kultur- und Medienmanagement.

(3) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

(4) Für die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Aufnahmeantrag,
2. ein ausführlicher und den Studienanforderungen entsprechend aussagefähiger Lebenslauf, aus dem auch die bisherige Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich hervorgeht,
3. Nachweise der darin genannten Schul- und Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien) und Tätigkeiten,
4. Lichtbild mit namentlicher Kennzeichnung auf der Rückseite,
5. handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen,
6. ausführliche Angaben über Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
7. ein Motivationsbericht gemäß Absatz 5.

(5) Der Motivationsbericht umfasst bis zu drei DIN-A-4-Seiten, wobei eine DIN-A4-Seite rund 2.500 Zeichen entspricht. Darin sind logisch strukturiert, grammatikalisch korrekt, inhaltlich verständlich und kritisch-konstruktiv darzustellen:

1. Erwartungen an das Studium,
2. Erwartungen an die eigene berufliche Entwicklung sowie
3. Einschätzungen über gegenwärtige und über zukünftige Strukturen und Anforderungen im Kultur- und Medienmanagement.

(6) Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 4 wird von einer Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zur Stufe 2 der Aufnahmeprüfung gemäß Absatz 7 kann nur zugelassen werden, wer Stufe 1 mit „bestanden“ absolviert hat. Wird die Stufe 1 von einem Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“, von einem anderen Mitglied mit „nicht bestanden“ bewertet, lautet die Note der Prüfung „nicht bestanden“.

(7) Die Stufe 2 der Aufnahmeprüfung umfasst eine Klausur, die Fragen zu aktuellen Themen aus dem Kultur- und Medienmanagement enthält (bis zu 45 Minuten) sowie ein Einzelgespräch (bis zu 15 Minuten) zum Erfassen studienrelevanter Vorkenntnisse sowie der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und sozialer Indikatoren.

(8) Die Bewertung erfolgt von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission gemeinschaftlich. Es stehen die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zur Verfügung.

Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, dann gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Aufnahmeprüfung und deren Ergebnisse an. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig eingereicht, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und auf Zulassung zum Studium.

(10) Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

### **III. Allgemeine Studienbestimmungen**

#### **§ 9 Regelstudienzeit; Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs KMM beträgt einschließlich der Master-Abschlussprüfung vier Semester. Das Master-Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert.

(2) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Abschlussprüfungseinheit mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(3) Für die gesamte Arbeitsbelastung während des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, studienbegleitender Leistungsnachweise, der Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Abschlussprüfung werden pro Semester 30 Leistungspunkte, also insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden.

#### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen, in denen mehrere inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst sind und Teilqualifikationen in Hinblick auf das Studiengangziel vermitteln. Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung (studienbegleitende Leistungsnachweise) abgeschlossen, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird. Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb der Leistungspunkte ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(2) Die Belegung der Module erfolgt je nach Modul durch den Erwerb von Studienbriefen, die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, durch das erfolgreiche Absolvieren von

Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und der Abschluss-Prüfung.

(3) Die Module, ihre Anordnung im Studium und die Verteilung der Leistungspunkte ist ersichtlich in den Anlagen „Studienplan“ und „Modulbeschreibungen“.

(4) Innerhalb der Module sind die zu absolvierenden Leistungen gemäß der Anlage als „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ gekennzeichnet.

(5) Die Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Lehrenden verschiedener Fachrichtungen und unterschiedlichen praktischen Hintergrundes durchgeführt.

(6) Modulbeschreibungen geben Auskunft über

- Dauer der Module,
- Frequenz des Angebots,
- Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- Modulverantwortliche/n
- ggf. Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Präsenzveranstaltungen und Studienbriefe,
- Anzahl der Leistungspunkte pro Modul,
- Voraussetzungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(7) Über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und den Erwerb der Studienbriefe erhalten die Studierenden eine Bescheinigung. Über das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis.

(8) In den Studieninhalten „Wahlpflicht“ können die Studierenden individuell Studienschwerpunkte wählen. Die Wahl von Studienschwerpunkten fördert die Profilbildung der Studierenden.

(9) Alle Studienmodule werden als Ganzes studiert. Sie müssen grundsätzlich von allen Studierenden im Laufe des Studiums belegt werden.

(10) Ort und Zeit der Veranstaltungen und Prüfungstermine werden frühzeitig veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen des Hochschulsensats, des Fachausschusses Kultur- und Medienmanagement sowie der Lehrenden aktiv zu informieren.

## **§ 11 Koordination, Betreuung und Beratung**

(1) Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen sind Koordinatorinnen und Koordinatoren („Modulverantwortliche“) zuständig. Sie informieren den Fachausschuss Kultur- und Medienmanagement rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Lehrveranstaltungsplan. Sie sind an Beschlüsse des Studiendekanats gebunden.

(2) Der Master-Studiengang bietet eine Studienfachberatung an. Sie unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studientechniken sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

## **IV. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Organisation von Aufnahmeprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen, Zusatzprüfungen und Master-Abschlussprüfungen sowie weiteren Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er berichtet dem Rat des Studiendekanats III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge – (im Folgenden: Studiendekanat III) der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in der in dieser Ordnung festgesetzten Zusammensetzung und den vorgesehenen Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Institutsleitung eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Über Widersprüche entscheidet ein Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Zu Beginn der Amtszeit sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferin oder Prüfer, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich, als Professorin bzw. Professor gemäß § 17 HmbHG, oder als Lehrbeauftragte/r bzw. Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in lehrt.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf schriftliche Antrag der Studierenden auf Gleichwertigkeit geprüft und angerechnet werden, soweit diese gegeben ist. Die Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass ihr Antrag die zur Anerkennung erforderlichen Informationen enthält bzw. diese dem Antrag als Anlage beigelegt sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung ist auch mit Auflagen möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten

Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen und nicht in die Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 14 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 12 bestellt die Prüferinnen und Prüfer aller studiengangsrelevanten Prüfungen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren des Instituts KMM können für alle Prüfungen zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen und Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen beispielsweise Führungskräfte aus Kultur- und Medieneinrichtungen.

(3) Die Bewertung einer Leistung liegt in der Verantwortung der Prüfenden. Sind in bestimmten Fällen mehrere Prüfende vorgesehen, so liegt die Verantwortung der Bewertung bei allen Prüfenden. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen sowie für die Prüfungsbestandteile der Master-Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsinhalte vorschlagen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind aber an diese Vorschläge nicht gebunden. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Das Gleiche gilt für andere studienbegleitende Prüfungsleistungen, sofern sie als „nicht ausreichend“ erachtet werden sollten.

(5) Für Modulprüfungen sind durch den Prüfungsausschuss grundsätzlich mit den Inhalten der Lehrveranstaltung vertraute Lehrende zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

## **§ 15 Modulprüfungen**

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise stellen im Studienverlauf fest, ob Studierende die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und schließen jeweils ein Modul ab. Sie dienen dazu, die je nach Studienverlauf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu überprüfen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachaufgaben lösen können.

(2) Die Bewertungen der studienbegleitenden Leistungsnachweise gehen in die Berechnung der Note des Master-Abschlusses ein. Anzahl und Form der Leistungsnachweise ergeben sich aus der Anlage.

(3) Prüfungsformen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1.1.-4.2 sind:

- a. Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben zu den jeweiligen Studienbriefen allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten. Die Voraussetzung für die Teilnahme an Klausuren ist der Erwerb des entsprechenden Studienbriefes.
- b. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 DIN A4-Seiten Umfang (mit jeweils 2.500 Zeichen) über ein Thema aus der ihr zugeordneten Präsenzveranstaltung. Studierende bearbeiten eine von den Lehrenden vorgegebene Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Dauer der Bearbeitung beträgt 6 Wochen nach offizieller Vergabe der Aufgabenstellung an die Studierenden. Voraussetzung für eine Hausarbeit ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung.
- c. Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Zum Referat kann nach rechtzeitiger Vorgabe durch die Prüfenden die Moderation einer sich auf das Referat beziehenden und ihr unmittelbar folgenden Diskussion gehören. Die Dauer der Diskussion beträgt maximal 45 Minuten. Die Voraussetzung für die Anrechnung einer Leistung, die durch ein Referat erbracht wird ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung.

Alle Formen der Leistungserbringung sind Einzelleistungen und können nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.

(4) Die Studierenden entscheiden sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist während des Semesters zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Dazu reichen Sie eine schriftliche Anmeldung ein (Online-Portal). Die Eintragung ist nach Ablauf der Frist verpflichtend. Eine Änderung der Eintragung nach Fristende ist ohne triftige Gründe entsprechend § 17 Absatz 2 nicht zulässig. Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß der Eintragung werden als „nicht bestanden“ bewertet und müssen bis zur Zulassung zur Master-Abschlussprüfung wiederholt werden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) gemäß § 16 ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Modulprüfungsnote errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der ihr zugewiesenen Prüfungsleistungen. Das Modul gilt dann als abgeschlossen.

(6) Aus den Noten aller Leistungsnachweise aus den Modulen 1.1.-4.2 wird als arithmetisches Mittel eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote geht als

Teilnote in die Bewertung des Master-Abschlusses ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung bewertet. Die Bewertungskriterien sind von den Lehrenden frühzeitig offen zu legen.

- (2) Es sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut (für eine herausragende Leistung),
  - 2 = gut (für eine erhebliche über dem Durchschnitt liegende Leistung),
  - 3 = befriedigend (für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
  - 4 = ausreichend (für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
  - 5 = nicht ausreichend (für eine Leistung mit erheblichen Mängeln).

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Notenziffern um 0,3, gebildet werden. Ausgeschlossen sind die Bewertungen 0,7 – 4,3 – 4,7 – 5,3.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet:

- |               |                    |
|---------------|--------------------|
| 1 bis 1,50    | sehr gut           |
| 1,51 bis 2,50 | gut                |
| 2,51 bis 3,50 | befriedigend       |
| 3,51 bis 4,00 | ausreichend        |
| ab 4,01       | nicht ausreichend. |

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

## § 17 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Triftige Gründe sind Krankheit der Studierenden oder Erkrankung eines Kindes, für das die Studierenden erziehungsberechtigt sind. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin an. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis sind auch Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ihren Antrag übermitteln sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung. Bis zur Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss wird der Vollzug der Entscheidung, die zu dem Antrag führte, ausgesetzt. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag

der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

## **§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Behinderung angemessene Bedingungen und Formen zur Leistungserbringung einräumen; die Anforderungen zur Leistungserbringung bleiben davon unberührt.
- (2) Die besonderen Bedingungen werden zwischen Prüfungsausschuss und Studierenden rechtzeitig vorher abgesprochen.
- (3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 19 Wiederholen von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete studienbegleitende Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.
- (3) Sind alle Wiederholungsversuche erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholung der Prüfung abzulegen ist. Hält sich der oder die Studierende nicht an diese Frist, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0).
- (5) Der Termin und weitere Vorgaben zur Leistungserbringung werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.
- (6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

## **V. Master-Prüfung**

### **§ 21 Zulassungsantrag zur Master-Prüfung, Entscheidung über die Zulassung**

(1) Zur Master-Prüfung zugelassen werden Studierende, die die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise in der erforderlichen Zusammensetzung gemäß der Anlage erfolgreich absolviert haben.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag über anzurechnende studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß § 13,
3. Themenvorschlag für die Master-Arbeit,
4. Vorschläge für Prüferinnen bzw. Prüfer der Master-Arbeit gemäß §23 Absatz 9,
5. Nennung der beiden Themen für die Mündliche Masterprüfung,
6. Vorschläge für Prüferinnen bzw. Prüfer der Mündlichen Master-Prüfung gemäß § 24 Absatz 6,
7. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass die/der Studierende in einem Masterstudiengang KMM oder einem damit vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden hat bzw. ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zulassungsantrag kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu 1 Monat vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Die Entscheidung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
  2. die/der Studierende die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2, Nr. 7 nicht beibringen kann.

## **§ 22 Umfang und Art der Master-Abschlussprüfung**

- (1) Die Masterprüfung-Abschlussprüfung erstreckt sich über die letzten 6 Monate der Regelstudienzeit (Modul MF 4.3 „Master-Abschlussprüfung“).
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:
1. Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) gemäß § 23,
  2. Mündliche Prüfung (Mündliche Master-Prüfung), gemäß § 24.
- (3) Ein begleitendes Master-Kolloquium bereitet die Studierenden auf die Master-Abschlussprüfung vor.

## **§ 23 Master-Arbeit**

- (1) Mit der Master-Arbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend im letzten Semester.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 90 Tage. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die eine Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten schriftlich zu erläutern und zu belegen. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Zeitpunkt der Ausgabe und die Themenstellung werden aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt mit Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Bestimmung von Thema und Inhalt muss sichergestellt sein, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb dieser Frist möglich ist. Es sollte möglichst praxisorientiert ausgewählt werden. Weicht das Thema vom Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Master-Arbeit kann im ersten Monat der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin

bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).

(4) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers zulassen.

(5) Die Master-Arbeit umfasst bis zu 50 DIN A 4 Seiten á 2.500 Zeichen. Abweichungen sind nur nach entsprechender Genehmigung der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig. Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung.

(6) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der umgehenden Unterrichtung des Prüfungsausschusses. Nebenabreden in Unkenntnis des Prüfungsausschusses sind unwirksam.

(7) Die Master-Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in vierfacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen benutzt hat,
2. dass er Zitate entsprechend kenntlich gemacht hat,
3. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
4. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschuss von der Masterprüfung führen. Ein nach erfolgter Masterprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Masterprüfungsleistungen führen.

(9) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren sein. Beide Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 11 Absatz 11 bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar, entsprochen wird.

(10) Die Master-Arbeit ist von beiden Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Sie ist von beiden Prüfenden in Form einer schriftlichen Stellungnahme festzuhalten. Die Gutachten werden zur Prüfungsakte genommen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit sollte

innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann gemäß § 19 einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen, zum zweiten Mal wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit unterscheidet.

## **§ 24 Mündliche Masterprüfung**

(1) Die Mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Master-Arbeit mindestens 4,00 beträgt.

(2) Die Mündliche Masterprüfung dauert bis zu 45 Minuten und ist eine Einzelprüfung.

(3) Die Mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:  
a. Prüfungsteil I: Disputation der Master-Arbeit,  
b. Prüfungsteil II: Prüfung in zwei Lehrgebieten, die keine wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen mit der Master-Arbeit aufweisen dürfen.

(4) Im Prüfungsteil I sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Master-Arbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Master-Arbeit selbständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Master-Arbeit abzugeben.

(5) Im Prüfungsteil II sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus zwei Modulelementen, die die Studierenden selbst auswählen, verfügen.

(6) Die Prüfungskommission der Mündlichen Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss gem. § 12 bestellt und besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Prüfungskommission gehört in jedem Fall einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Master-Arbeit an. Studierende können die Prüfungsgegenstände und Prüferin bzw. Prüfer der Lehrbereiche vorschlagen. Prüferin bzw. Prüfer der Master-Arbeit ist eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(7) Die Bewertung der Mündlichen Masterprüfung erfolgt gemäß § 16. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Master-Arbeit. Die Note der Mündlichen Masterprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

(8) Aus den von den Prüferinnen bzw. Prüfern abgegebenen Noten wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

## **§ 25 Bewertung der Master-Abschlussprüfung und Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
  1. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde und
  2. die beiden Teile der Mündlichen Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden.
- (2) Für die Master-Prüfung wird eine Teilnote gebildet. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung: Master-Arbeit: 66 %, Mündliche Master-Prüfung: 34 %. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Teilnote der Masterprüfung lautet entsprechend § 16.
- (3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Teilnote der Masterprüfung und den Teilnoten der Modulprüfungen. Es gilt folgende Gewichtung:
  - a. Teilnote Master-Prüfung: 50%
  - b. Teilnote Modulprüfungen: 50 %
- (4) Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den aktuell geltenden Bestimmungen ergänzt.

## **§ 26 Akademischer Grad, Master-Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird den Studierenden der akademische Grad "Master of Arts" verliehen. Über die bestandene Masterprüfung stellt die den Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement durchführende Hochschule für Musik und Theater Hamburg ein Zeugnis, ein Diploma Supplement und eine Masterurkunde aus, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Kultur- und Medienmanagement verliehen wird.
- (2) Das Zeugnis enthält:
  - a. Die Gesamtnote gemäß § 25,
  - b. die Noten der Einzelleistungen der Master-Prüfung,
  - c. das Thema der Master-Arbeit,
  - d. die Einzelnoten der Modulprüfungen,
  - e. die Teilnote der Modulprüfungen.

Allen gerundeten Teilnoten wird der zugrundeliegende Wert in Klammern beige stellt.

- (3) Das Diploma Supplement wird nach den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz gestaltet.
- (4) Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

(5) Zeugnis und Masterurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Haben Studierende ihr Studium abgebrochen, an der Masterprüfung nicht teilgenommen oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Ein schriftlicher Nachweis über die absolvierten Modulprüfungen kann auf Antrag erstellt werden.

### **§ 27 Ungültigkeit der Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln und Aberkennung des Mastergrades**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Prüfungsleistung kann nachträglich als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Master-Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 29 Geltungsbereich und Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 19. Dezember 2008 fort. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 außer Kraft. Nach dem 31. März 2017 ist ein Abschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Diplomstudiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. November 2007 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1051) studieren, können nach dem 31. März 2014 keinen Abschluss nach dieser Prüfungsordnung mehr machen, sie tritt zum Wintersemester 2013/14 außer Kraft.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

## **Anlage**

## Anlage / Studienplan

Der Studienplan des Weiterbildenden Master-Studiengangs (Fernstudium) in der Übersicht:

Semester	Modul	Bezeichnung	PSB	LP	WSB	LP	K	LP	PPV	LP	WPV	LP	HA	LP	LP	Σ
1	MF 1.1	Creative Leadership I	1	2			1	2	1	2	1	2	1	2	2	10
	MF 1.2	Ökonomische und juristische Bedingungen	2	4			2	4			1	2	1	2	2	12
	MF 1.3	Politische und soziale Faktoren	1	2	2	4					1	2				8
2	MF 2.1	Creative Leadership II	1	2							3	6	1	2	2	10
	MF 2.2	Marketingmanagement für Kultur und Medien	1	2	1	2	1	2			1	2	1	2	2	10
	MF 2.3	Methodenkompetenz in Kultur und Medien	2	4			1	2			1	2	1	2	2	10
3	MF 3.1	Creative Leadership III					1	2			3	6	1	2	2	10
	MF 3.2	Finanzmanagement für Kultur und Medien					1	2	1	2	1	2	1	2	2	8
	MF 3.3	Wahlbereich aus Kultur oder Medien					3	6	1	2	1	2	1	2	2	12
4	MF 4.1	Creative Leadership IV														4
	MF 4.2	Examensvorbereitung							1	2			1 (R)	2	2	4
	MF 4.3	Master-Abschlussprüfung						16						6	6	22
Abschlussarbeit																

MF = Master-Studiengang im Fernstudium

SB = Studienbrief | PSB = Pflicht-SB | WSB = Wahlpflicht-SB | PV = Präsenzveranstaltung | PPV = Pflicht PV | WPV = Wahlpflicht-PV  
LP = Leistungspunkte (credit points) | LN = Leistungsnachweise | K = Klausur | HA = Hausarbeit | R = Referat | E = Exposé

## Anlage / Modulstruktur und Modulbeschreibungen

1. Semester	MF 1.1	LP	MF 1.2	LP	MF 1.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB	1	2	2	4	1	2	8
Wahlpflicht-SB					2/3	4	4
Klausur	1	2	2	4			6
Pflicht-PV	1	2					2
Wahlpflicht-PV	1/2	2	1/2	2	1/2	2	6
Hausarbeit	1	2	1	2			4
<b>Σ LP MF 1.1 – 1.3</b>		10		12		8	30

MF 1.1				Creative Leadership I			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	1 PPV + 1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 / 4 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Leadership PPV 1 KMM Kompakt WPV 1 Mitarbeitergespräche WPV 2 Verhandlungstraining			
Qualifikationsziele				Einordnung der Lehrgebiete und wesentlichen Arbeitsfelder des Kultur- und Medienmanagements sowie deren Zusammenhänge / Erkennen der Praxis- und Forschungsrelevanz der Studieninhalte / Entwicklung eigener Ansätze für berufliche und forschungsbezogene Fragestellungen / Erlernen des Führens von Mitarbeitergesprächen und Verhandlungen / Erfahren einer Sensibilisierung für Wechselwirkungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie für den Ablauf von Kommunikationsprozessen mit dem Ziel, reflexive Fähigkeiten zur Erarbeitung praktischer Möglichkeiten, einen Status neu zu verhandeln und sich selbst in zielführendere, effektivere Positionen und Rollen zu bringen, zu nutzen			
Inhalte				Orientierung zur Organisation des Studienverlaufs und zur Einordnung in die Berufstätigkeit / Darstellung aktueller Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt eingebettet in aktuelle gesellschaftliche, politische und ökonomische Entwicklungen / Grundlagen und Methoden der Verhandlungsführung / Theorien und Methoden von Statusverhalten in Management- und Verhandlungssituationen mit Behörden, Kreativen, Mitarbeitern, Sponsoren / Kommunikationstheoretische Grundlagen zur zielführenden Gestaltung von Kommunikation (u.a. Fragen stellen, aktives Zuhören) / Führung von Mitarbeitergesprächen (u.a. kritisieren, loben, coachen) und von Beratungsgesprächen / Methoden der Konflikterkennung und Konfliktlösung			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

MF 1.2				Ökonomische und juristische Bedingungen			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 aus 2 WPV	2 K + 1 HA	4 + 4 / 2 + 2 = 12 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Ökonomie in Kultur und Medien PSB 3 Recht in Kultur und Medien WPV 1 NPO-Management WPV 2 Vertragsrecht			
Qualifikationsziele				Erlangen einer Anwendungskompetenz von Methoden der Betriebswirtschaftslehre zur eigenständigen Bearbeitung praxis- und forschungsorientierter Fragestellungen anhand einer problemorientierten Auseinandersetzung mit Theorieansätzen insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Methoden in Kenntnis wesentlicher Besteuerungsvorschriften (UStG, KStG, EStG, GewStG, AO) / Schaffen einer Sensibilität für den Umgang mit verschiedenen Anspruchsgruppen vor dem Hintergrund des Stakeholder-Ansatzes / Erlangung von Kenntnissen im Urheberrecht und verwandter Schutzrechte			
Inhalte				Methoden der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der Produktions- und Kostentheorie, von Investition und Finanzierung, des Marketing / Charakter und Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung und des betrieblichen Rechnungswesens / Marketing als Managementaufgabe inklusive ethischer Bedingungen eines marktorientierten Denkens und Handelns / Gesellschafts- und Steuer sowie Vertragsrecht / Verfassungsrechtliche, Europarechtliche, kartellrechtliche, wettbewerbsrechtliche und datenschutzrechtliche Grundlagen / Verwaltungsrecht für Kulturinstitutionen und Veranstalter / Überblick über historische Wurzeln und aktuelle Trends von Non-Profit-Märkten			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, 2 Klausuren und 1 Hausarbeit			

MF 1.3				Politische und soziale Faktoren			
SB	PV	LN	LP	1 PSB + 2 aus 3 WSB	1 aus 2 WPV	-	6 / 2 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Grundlagen der Politik und Verwaltung WSB 1 Kulturosoziologie WSB 2 Wissensmanagement WSB 3 Bürgerschaftliches Engagement WPV 3 Stiftungsmanagement WPV 4 Management von Ehrenamtlichen			
Qualifikationsziele				Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Politik und Gesellschaft / Erfassen von Theorien und Modellen komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge / Erarbeitung theoretischer Grundlagen politik- und gesellschaftswissenschaftlicher Forschung / Erfahren des wechselseitigen Aufeinandereinflusses von Akteuren oder Systemen in Politik und Gesellschaft allgemein sowie einzelner Ausprägungen (u.a. Bürgerschaftliches Engagement) im Besonderen			
Inhalte				Konzeptionalisierung des Kulturbegriffs, Massenkultur und Hochkultur, Konstruktion kultureller Wirklichkeit, Kultur als Anpassung des Menschen an seine eigene Natur, Kultur als Weltfrömmigkeit / Staatliche und kommunale Grundprinzipien, Staatsorgane in Bund und Ländern, staatlicher und kommunaler Verwaltungsaufbau / Verfassungsrecht aller Gebietskörperschaften / Willensbildung und Entscheidungsfindung in Kommunen / Verwaltungsorganisation und Neues Steuerungsmodell unter Beachtung der Rechtsquellen und Regelungen, Ziele, Maßnahmen und Mitteln des Verwaltungshandelns / Merkmale, Herausforderungen und Probleme der Wissensgesellschaft, insbesondere anhand des „lebenslangen Lernens“ und „lernender Organisationen“ / Bürgerschaftliches Engagement, insbesondere in Form von Ehrenamt und Stiftungswesen (u.a. rechtlich selbstständige und unselbstständige Stiftungen, fördernde und operative Stiftungen, Familienstiftungen, Treuhandstiftungen) / Stiftungs- und steuerrechtliche Grundlagen, Stiftungsgründung, Entwicklung einer Stiftungsstrategie, Programmentwicklung und Projektarbeit, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit für Stiftungen / Historische Einordnung des Ehrenamtes, Theorie und Praxis des Freiwilligenmanagements,			

	Aufbau ehrenamtlicher Arbeitsgebiete, Integration Ehrenamtlicher in Institutionen
Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzungen zum Erwerb von LP	Bearbeitung und Teilnahme

2. Semester	MF 2.1	LP	MF 2.2	LP	MF 2.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB	1	2	1	2	2	4	8
Wahlpflicht-SB			1/2	2			2
Klausur			1	2	1	2	4
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Hausarbeit	1	2	1	2	1	2	6
<b>Σ LP MF 2.1 – 2.3</b>		10		10		10	30

MF 2.1				Creative Leadership II			
SB	PV	LN	LP	1 PSB	3 aus 4 WPV	1 HA	2 / 6 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 1 Projektsteuerung und Evaluation im Kultur- und Medienmanagement WPV 1 Personalwirtschaft WPV 2 Personalmanagement WPV 3 Personalauswahl WPV 4 Projektentwicklung			
Qualifikationsziele				Wissenschaftliches Erfassen von Aufbau und Evaluation projektgebundenen Managements / Erfahren der Bedeutung von Projektzielen und ihrer Strukturierungsfunktion sowie Verständnis des Qualitätsbegriffs / Erlangen eines Bewusstseins für Bedeutung von Teamarbeit und die vielfältigen Interdependenzen von Teamkonstellationen / Bildung eines Anwendungsverständnisses für Anforderungen, die an Führung und Delegation gestellt werden / Einführung in die Theorie beschränkt rationaler personalpolitischer Entscheidungen / Erlernen der systematischen Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Organisationen vor dem Hintergrund personaltheoretischer und personalpolitischer Konsequenzen / Erkennen der Relevanz von verbaler und nonverbaler Kommunikation zwischen Angehörigen einer bestimmten Gruppe oder Organisation zum Zweck der Optimierung organisatorischer Abläufe (Effizienz), Informationsverbreitung (Transparenz), Austausch (Dialog) sowie Motivation und Bindung			
Inhalte				Entwicklungshintergrund und Begriffsabgrenzung von „Projekt“ und „Projektmanagement“ / Ziele und Qualität in Projekt und Projektprozess, Projektcontrolling, Evaluationsverfahren im Projektmanagement / Strategische Projektsteuerung im Management-Alltag unter Anwendung von Mehrphasen-Programmen zur Strategieentwicklung / Relevanz, Grundbegriffe und „Philosophie“ der Personalarbeit / Einsatzbereiche des Personalmanagements in (Kultur- und Medien-)Organisationen, Methoden und Instrumente zur Planung / Vorbereitung und Durchführung von Personalauswahl- und Personalentwicklungsverfahren / Personalmanagement als quantitative und qualitative Personalarbeit / Integration von Personalmanagement und Organisationsentwicklung / Personalentwicklung als qualitative Personalarbeit / Erfolgsfaktor „Personalentwicklung“			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur			

<b>MF 2.2</b>				<b>Marketingmanagement für Kultur und Medien</b>			
SB	PV	LN	LP	1 PSB + 1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	4 + 2 / 2 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 2 Marketing-Management WSB 1 Marketing-Mix WSB 2 Marketing-Konzeption WPV 5 Corporate Social Responsibility WPV 6 Marketingkommunikation und -entwicklung			
Qualifikationsziele				Befähigung zur selbständigen, strukturierten Bewältigung spezifischer Marketinganforderungen / Aneignung von Marketingstrategien, Erlernen der Instrumente zu Planung, Durchführung und Kontrolle von Marketing-Maßnahmen / Erlangen von Kenntnis der Struktur der Marktsegmente und des Verhaltens der mittelbaren und unmittelbaren Marktteilnehmer / Erlernen der Bedingungen zur Preisgestaltung im privat und im öffentlich getragenen Kultur- und Medienbetrieb / Erlangen von grundlegendem Wissen über Bedeutung, Funktionen und Einsatzmöglichkeiten der Managementinformationssysteme / Erkennen der Bedeutung von CSR als below-the-line-Tool / Erlernen von Marketingcontrolling-Instrumenten und Bewertung der Leistungsfähigkeit von Marketingaktivitäten im Hinblick auf Organisationsziele und -strategien			
Inhalte				Kulturelle Grundlagen der marktwirtschaftlichen Ordnung / Ziele und Elemente des Marketing-Managements unter Einbindung der Verhaltenstheorie / Marketingperspektiven kultureller und medialer Institutionen / Methoden und Instrumente der Marktanalyse und -segmentierung / Strategische Marketingentscheidungen sowie strategische Aspekte von Marketingplanung, Marketingstrategien und -programmen / Entscheidungsmodelle für Internationalisierungsstrategien und Wettbewerbsstrategien / Methoden der Preisbestimmung / strategisches und operatives Marketingcontrolling / Bausteine einer Konzeption für das interne Marketing, Integration in das Unternehmensmanagement / Wirtschafts- und Unternehmensethik im Hinblick auf Konzepte der gesellschaftlichen Verantwortung und des sozialen Engagements von Unternehmen / Motive, Ziele, Instrumente und Nutzen von CSR / Interne und externe Kommunikation, Evaluation und Reporting			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

<b>MF 2.3</b>				<b>Methodenkompetenz in Kultur und Medien</b>			
SB	PV	LN	LP	2 PSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	4 + 2 / 2 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				PSB 3 Kultur- und Medienforschung PSB 4 Kultur- und Medienkompetenz WPV 7 Medien- und Kulturforschung WPV 8 Kulturelle Kompetenz und Medien-Kompetenz			
Qualifikationsziele				Erlernen von Möglichkeiten, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Einsatzes der Methoden der Datengewinnung, Grundlagenwissen über mathematisch-statistische Verfahren zur eigenständigen Beantwortung der jeweiligen Fragestellung / Erlangen methodischen Wissens zur Analyse des Makro- und Mikroumfeldes von kulturellen und medialen Entscheidungen			
Inhalte				Methodologie und Methodik, Auswertungs- und Prognosemethoden / Datenauswertung und -prognose, insbesondere Auswertungsmethoden zur Erstellungs- und Imagemessung, zur Umfeld- und Wettbewerbsanalyse, zur Analyse des Makro- und Mikroumfeldes / Analyse des eigenen Betriebes, insbesondere Struktur und Methoden der Organisationsanalyse / Kulturmanagement im internationalen Vergleich / Methoden der telemetrischen Zuschauerforschung, Ansätze der Hörerforschung, der Programmforschung und der Darstellung von Konsequenzen dieser Forschung für die Programmpolitik / Methodik von Bevölkerungsumfragen / Soziale und ästhetische Dimensionen der Mediatisierung, Ästhetik des Synthetischen, Einführung in medienwissenschaftliche Fragen ästhetischer Phänomene, Schlüsselbegriffe der Medientheorie, Anforderungen medialer Verfügbarkeit und ihrer Auswirkungen auf die Akteure / Kulturelle Vielfalt, Kulturvermittlung, Vermittlungskonzepte und -formate			

Lehrformen	Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen
Voraussetzungen zum Erwerb von LP	Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit

3. Semester	MF 3.1	LP	MF 3.2	LP	MF 3.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB							
Wahlpflicht-SB	1/2	2	1/2	2	3/4	6	10
Klausur			1	2	1	2	4
Pflicht-PV							
Wahlpflicht-PV	3/4	6	1/2	2	1/2	2	10
Hausarbeit	1	2	1	2	1	2	6
<b>Σ LP MF 3.1 – 3.3</b>		10		8		12	30

MF 3.1				Creative Leadership III			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	3 aus 4 WPV	1 HA	2 / 6 + 2 = 10 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Organisationsentwicklung WSB 2 Modelle des Change Managements WPV 1 Organisationsentwicklung WPV 2 Konfliktmanagement und Krisenkommunikation WPV 3 Führungstraining und Coaching WPV 4 Mitarbeitermotivation			
Qualifikationsziele				Erlernen von techno-, sozio- und systemstrukturierten organisationstheoretischen Ansätzen sowie von Modellen und Methoden der Organisationsentwicklung / Aneignung der Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Kultur, Kulturbegriff und Kultur- und Medien-Kritik / Entwicklung eines Verständnisses für Business Process Reengineering unter Berücksichtigung von Umweltkonstellationen sowie betriebsinterner und -externer Entscheidungsprozesse / Erlernen von Reaktionsmöglichkeiten auf ein sich wandelndes Managementverständnis / Erkennen und Berücksichtigen von Triebkräften und Hemmnissen zur Analyse von Innovationspotenzialen			
Inhalte				Modelle und Methoden der Organisationsentwicklung / Modelle des Kulturwandels zweiter Ordnung / Umgang mit Vielfalt (Managing Diversity) / Grundlagen des Business Process Reengineering und Anwendbarkeit des BPR auf Kultur- und Medieninstitutionen / Prozesse als Gliederungskriterien / Spektrum prozessorientierter Organisationskonzepte / IT-Unterstützung und Yield-Management / Management von Reorganisationsprojekten, einer Innovationsorganisation und von Forschungs- und Entwicklungsarbeit / Möglichkeiten und Grenzen der Mediation sowie Ablauf von Mediationsverfahren / Krise und Prävention unter Berücksichtigung von sozialpsychologischen Bestimmungsfaktoren / Coaching-Modelle			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Hausarbeit			

<b>MF 3.2</b>				<b>Finanzmanagement für Kultur und Medien</b>			
SB	PV	LN	LP	1 aus 2 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	2 + 2 / 2 + 2 = 8 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 3 Finanzanalyse WSB 4 Fundraising WPV 5 Finanzierungsalternativen für Kultur und Medien WPV 6 Fundraising-Management			
Qualifikationsziele				Erfahren finanzwirtschaftlicher Zusammenhänge und der dahinter liegenden Gesetzmäßigkeiten / Gewinnen von Erkenntnissen über finanzpolitische Anforderungen unter Berücksichtigung betriebsinterner und -externer Strukturen und Prozesse / Erlernen des kontinuierlichen, systematischen, auf wissenschaftlichen Methoden basierenden und objektiven Finanzprozesses zum Zwecke der Findung oder Absicherung von Entscheidungen			
Inhalte				Finanzanalyse, Finanzplanung und -controlling, unter anderem anhand der Kennzahlenanalyse / Modelle und Methoden zur Erstellung und Auswertung von Business-Plänen / Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Profit- und Non-Profit-Finanzierung in Dienstleistungsorganisationen / Sonderformen der Finanzierung unter Berücksichtigung des Einflusses der betrieblichen Umwelt auf die Finanzplanung / Fundraising als Beschaffungs- und Beziehungsinstrument / Strukturen und Entwicklungen des Dritten Sektors			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

<b>MF 3.3</b>				<b>Wahlbereich aus Kultur oder Medien</b>			
SB	PV	LN	LP	3 aus 4 WSB	1 aus 2 WPV	1 K + 1 HA	6 + 2 / 2 + 2 = 12 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 5 Kulturelle Identität(en) WSB 6 Museen und ihre Transferrelevanz für die Kultur WSB 7 Medieneinsatz WSB 8 Die Auktion auf dem internationalen Kunstmarkt WPV 7 Fallbeispiele aus dem Bereich Kultur WPV 8 Fallbeispiele aus dem Bereich Medien			
Qualifikationsziele				Erkennen und kritische Diskussion um Ambivalenzen, Reibungspunkte und Synergien der Wechselwirkungen und Positionierungen von Ästhetik und Management / Erkennen der Bedeutung von kultureller Bildung für eine nachhaltige Beeinflussung des sozialen Lebens sowie der Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen / Erfahren der soziologischen Aspekte von Architektur, Bildenden Künsten, Literatur, Musik, Darstellenden Künsten usw. / Erlernen der gesellschaftlichen Anpassungsstrategien an veränderte Umweltbedingungen demographischer, ökonomischer, technologischer oder kultureller Art			
Inhalte				Kultur- und Mediengeschichte, Kultur- und Medientheorie / Erwerb von Kultur, Selbst- und Fremdentifikation anhand von Bildern und Stereotypen / Bedeutung der Immaterialität und der Integrativität für Kultureinrichtungen / Konsequenzen der Integrativität für Besucher und weitere Anspruchsgruppen / Konsequenzen für die Gestaltung und Steuerung von Dienstleistungsprozessen / Gestaltung und Steuerung des Leistungserstellungsprozesses unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Leistungspotenzial und Leistungserstellungsprozess / Strategische Aspekte der Identifikation und des Erfassens von Leistungspotenzialen, operative Aspekte eines besucherorientierten Einsatzes des Leistungspotenzials / Verfahren zur sozialwissenschaftlichen Informationsgewinnung und Besucherforschung / Ausgewählte Befragungs- und Evaluationsprojekte			
Lehrformen				Studienbriefe und Präsenzveranstaltungen			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung und Teilnahme, Klausur und Hausarbeit			

4. Semester	MF 4.1	LP	MF 4.2	LP	MF 4.3	LP	Σ LP
Pflicht-SB					MAA	16	16
Wahlpflicht-SB	2/3	4					4
Klausur							
Pflicht-PV			1	2	MMP	6	8
Wahlpflicht-PV							
Referat			1	2			2
<b>Σ LP MF 4.1 + 4.2</b>		4		4		22	30

MF 4.1				Creative Leadership IV			
SB	PV	LN	LP				
				2 aus 3 WSB	-	-	4 LP
Bestandteile des Moduls				WSB 1 Qualitätsmanagement WSB 2 Strategisches Management WSB 3 Kulturmanagement-Repetitorium			
Qualifikationsziele				Erlernen von Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten zu bereichsübergreifenden und inhaltlich weit reichenden Veränderung – zwecks Umsetzung von neuen Strategien, Strukturen, Systemen, Prozessen und/oder Verhaltensweisen in einer Organisation / Erfahren von Konflikten mit Zielen und Prinzipien / Erfassen des subjektiven und absoluten Rechts auf Schutz geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht / Erkennen der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern			
Inhalte				Qualitätsmanagementsysteme für Kultureinrichtungen / Gestaltung von QM-Systemen und die Prozesse zu ihrer Einführung unter Berücksichtigung von Exzellenzmodellen / Verfahren und Modelle zur Bestimmung der Dienstleistungsqualität (u.a. SERVQUAL, Mystery-Shopping, Blueprint, Critical Incident Technik, Problem Detecting) / Führen in Zeiten des Umbruchs und im Zeichen wachsender Komplexität / Delegation von Verantwortung / Strategische Analyse- und Planungskonzepte / Essays zur kritischen Theorie, zur Kultursoziologie, zur Organisationssoziologie und zur Systemtheorie			
Lehrformen				Studienbriefe			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Bearbeitung			

MF 4.2				Examensvorbereitung			
SB	PV	LN	LP				
				-	1 PPV	1 R	2 + 2 = 4 LP
Bestandteile des Moduls				PPV Examenskolloquium			
Qualifikationsziele				Das Kolloquium dient der Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Anforderungen im Examen.			
Inhalte				Im Kolloquium werden die Themen und Inhalte der Abschlussarbeiten präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmer erhalten individuelles Feedback.			
Bemerkungen				Die Präsenzveranstaltung findet in Hamburg statt.			
Lehrform				Kolloquium			
Voraussetzungen zum Erwerb von LP				Teilnahme und Präsentation			

<b>MF 4.3</b>				<b>Master-Abschlussprüfung</b>			
SB	PV	LN	LP	-	-	MAA / MMP	16 + 6 = 22 LP
Bestandteile des Moduls				Abschlussarbeit (MAA) Mündliche Abschlussprüfung (MMP)			
Qualifikationsziele				<p>Masterarbeit: In der Masterarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine Aufgabe aus dem Bereich „Kultur- und Medienmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit entsprechen.</p> <p>Mündliche Masterprüfung: Die Mündliche Masterprüfung gliedert sich in drei gleich berechnete Teile: (a) und (b) jeweils eine Prüfung in einem Fach, das sich thematisch nicht mit der Masterarbeit deckt, (c) Verteidigung der Masterarbeit – hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Forschungsergebnisse in verschiedenen Theorien- und Praxiskontexten vertiefend, reflektierend und meinungsbildend zu diskutieren.</p>			
Bemerkungen				Die Mündliche Prüfung findet in Hamburg statt.			
Teilnahmevoraussetzung				Zulassung zur Masterprüfung			
Lehrform				Selbststudium			
Voraussetzung zum LP-Erwerb				Absolvieren von Masterarbeit und Mündlicher Prüfung			